

**Erste Änderung der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 27. April 2006

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2006 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (Hmb GVBl. S. 191), die erste Änderung der „Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ vom 25. November 2004 (Amt. Anz. 2005 S. 70), in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**E i n z i g e r P a r a g r a f**

- (1) Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung personenbezogener Daten wird wie folgt geändert: zu Buchstabe e) wird hinter dem Wort Semesteranschrift folgendes Wort eingefügt: „E-Mail- Anschrift“ .
- (2) Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 27. April 2006

**Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Erhebung  
und Verarbeitung  
personenbezogener Daten  
Vom 25. November 2004**

(veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 2005, S. 70 ff.)

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 25. November 2004 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 111 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 138), die nachfolgende Satzung erlassen.

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

**I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Akteneinsicht und Auskunft
- § 2 Löschung von Daten
- § 3 Daten für Zwecke der Hochschulstatistik
- § 4 Ergänzende Geltung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

**II. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen**

- § 5 Informationspflichten der gegenwärtigen und ehemaligen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen
- § 6 Maschinenlesbarer Studierendenausweis

**III. Abschnitt: Das wissenschaftlichen Personal**

- § 7 Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

**IV. Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern**

- § 8 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern

**V. In-Kraft-Treten**

- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen 1 und 2

## **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Akteneinsicht und Auskunft**

Die oder der Betroffene hat das Recht auf Einsicht in die auf Grund von §§ 5, 7 und 8 über sie oder ihn geführten Akten und auf Auskunftserteilung nach § 18 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990, zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001 S. 537). Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind bei der oder beim Datenschutzbeauftragten der Hochschule zu beantragen und von dieser oder diesem zu entscheiden. Die Gründe für die Versagung der Auskunft sind aktenkundig zu machen.

### **§ 2 Löschung von Daten**

Die Hochschule hat unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv die nach §§ 5, 7 und 8 erhobenen personenbezogenen Daten wie folgt zu löschen:

1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.
2. Alle anderen Daten der Anlage 1 sind, soweit es sich nicht um die dort als hochschuleigene Archivdaten bezeichneten Daten handelt, grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums zu löschen, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule erforderlich sind. Der Zeitpunkt der Beendigung des Studiums ist in der Regel die Exmatrikulation.
3. Die in der Anlage 1 als hochschuleigene Archivdaten bezeichneten Daten sind nach Ablauf von fünfzig Jahren zu löschen.
4. Die Daten ehemaliger Hochschulmitglieder nach § 8 werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Hochschule ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.
5. Alle übrigen Daten sind zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

### **§ 3 Daten für Zwecke der Hochschulstatistik**

Die Hochschule kann von den in der Anlage 1 zu § 5 aufgeführten personenbezogenen Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulstatistik verwenden und der zuständigen Behörde übermitteln, welche als solche gekennzeichnet sind.

### **§ 4 Ergänzende Geltung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes**

Die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990, zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 539) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält.

## **Abschnitt II: Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen**

### **§ 5**

#### **Informationspflichten der Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sie haben der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitzuteilen, wenn nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

### **§ 6**

#### **Maschinenlesbarer Studierendenausweis**

(1) Die Hochschule gibt für jede Studierende oder jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Die Gültigkeit des Studierendenausweises kann jeweils mindestens ein, maximal zwei Semester betragen. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten :

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang und Fachsemester,
5. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
6. Wahlberechtigung für Fakultät/Institut,
7. Lichtbild.

(2) Der Studierendenausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z.B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. Dieses kann eine digitale Signatur im Sinne von §2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 enthalten. Maschinenlesbare Studierendenausweise können daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressenänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. als Benutzerausweis für die Bibliotheken der Hochschulen,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. als elektronische Geldbörse,
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren (z.B. Anmeldung für bestimmte Arten von Lehrveranstaltungen (u.a. Labore, Praktika), Abfrage von Gebühren- und Beitragskonten). Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. In der Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems werden als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert :

1. Matrikelnummer, erweitert um die vierstellige amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe ( § 10 Abs.1 HmbHG),
5. PIN,
6. die für eine digitale Signatur im Sinne von §2 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten.

(3) Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der Karteninhaber oder die Karteninhaberin den Verlust des Studierendenausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbilds ist ohne eine schriftliche Einwilligung des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis zulässig.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Die Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

(6) Die zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 5b des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von diesen Stellen ausschließlich nur diejenigen Daten gelesen werden können, die zur Abwicklung dieser Verfahren erforderlich sind.

### **III. Abschnitt: Das wissenschaftlichen Personal**

#### **§ 7**

#### **Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals**

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr – und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des

Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

(2) Die in den Anlagen bezeichneten Daten werden im Wesentlichen durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Neue Erhebungs- oder Auswertungsverfahren von Daten der Anlage 2 müssen vorab von der verfahrensbetreibenden Stelle der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **IV: Abschnitt: Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern**

##### **§ 8**

##### **Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern**

(1) Die Hochschule kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familiename, Vorname, Geburtsname)
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse
5. Fakultät oder Fachbereich der Hochschule, welchem die oder der Studierende zuletzt angehörte
6. Name des Studiengangs und Datum der Beendigung des Studiums.

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

(3) Die Hochschule kann zur Aktualisierung der erhobenen und gespeicherten Daten folgende Verfahren verwenden:

1. Regelmäßiger Abgleich mit dem Melderegister der Wohnortgemeinde
2. Abgleich mit öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (z.B. Telefonverzeichnisse)

Mit diesen Aufgaben können auch Dritte beauftragt werden.

#### **V. Abschnitt: Schlussvorschriften**

##### **§ 9**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt gemäß § 131 Absatz 6 HmbHG die Hochschuldatenverordnung vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 248), geändert am 9. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 248) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 25. November 2004

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung personenbezogener Daten

<u>Verwaltungsaufgabe</u>	<u>personenbezogene Daten</u>	<u>Hochschul- statistik</u>	<u>Archivdaten</u>
1. Identifikation	a) Name (Familienname, Vorname, Geburtsname)		x
	b) Geburtsdatum	x	x
	c) Geburtsort		
	d) Geschlecht	x	x
	e) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift ; Kreis, Land )	x	x
	f) Staatsangehörigkeit	x	x
	g) Passbild		
	h) Anzahl der eigenen oder selbst betreuten Kinder		
2. Zulassung	a) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Gesamtnote, Datum)	x	x
	b) geleistete Dienste (Wehr-, Ersatzdienst, Dienst als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer, Ableistung des Sozialen Jahres		
	c) berufspraktische Tätigkeiten und besondere Fähigkeiten (Aufnahmeprüfung oder ähnliches), die zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, Semester an Studienkollegs Davon : - Berufsausbildung mit Abschluß - Praktikum oder Volontariat	x	x
	d) Studienfächer, Studiengänge, Studienschwerpunkte, Fachsemester, in das die Bewerberin bzw. der Bewerber eingestuft werden will	x	x
	e) angestrebter Abschluss	x	x
	f) weitere Immatrikulationen	x	x
	g) Studienverlauf für alle bisher besuchten Hochschulen mit Zeitangaben (Bezeichnung/Name der Hochschule,	x	x



	Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, - Art, Land, Dauer -, Praxissemester, Studienunterbrechungen – Art, Dauer-, Art und Dauer eines Studiums in der früheren DDR und in Berlin (Ost), Präsenzstudium/Fernstudium Zeitpunkt, Fach, Art und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen, Studiengangswechsel mit Begründung, Immatrikulationen, Exmatrikulationen mit Begründung, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen, verloren gegangene Prüfungsansprüche, Anrechnung von Studienzeiten)	
	h) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium	
	i) bei Ausländerinnen und Ausländern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung hinreichende deutsche Sprachkenntnisse	
	j) Semester an Studienkollegs	x
	k) bei Gasthörerinnen und -hörern Lehrveranstaltung und Gründe für den beantragten Gasthörerstatus	
3. Immatrikulation	Die unter Nummer 2 genannten Daten sowie zusätzlich: a) bei ZVS-Studiengängen: Zulassung b) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren und Beiträge c) Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung d) Angaben über das Vorhandensein übertragbarer Krankheiten e) Anordnung einer Betreuung f) Fachbereich und Institut, bei dem das aktive Wahlrecht ausgeübt werden soll g) Geburtsdatum der Betroffenen	x
4. Rückmeldung	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen	

	mäßigen Gebühren und Beiträge		
	b) Annahme als Doktorand (bei Promotionsstudium)	x	x
	c) Hochschulsemester und Fachsemester, Beurlaubungssemester, Auslandssemester, Praxissemester	x	x
5. Beurlaubung	a) Gründe für die beantragte Beurlaubung	x	x
	b) bisheriger Studienverlauf entsprechend Nummer 2 Buchstabe g	x	
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen	a) Hochschulsemester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester		
	b) bisheriger Studienverlauf in der Hochschule entsprechend Nummer 2 Buchstaben d), e), g), f)		
	c) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (nur bei sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 5)		
7. Prüfungen	a) Studienverlauf entsprechend Nummer 2 Buchstaben d), e), g), f) und Matrikelnummer	x	x
	b) Art der abgelegten Zwischenprüfung und Art der abgelegten Abschlussprüfung		x
	c) Durchschnittsnote bei erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung und/oder Abschlussprüfung		x
	d) bei Promotionen: zuletzt besuchte Hochschule, abgelegte Abschlussprüfung und Matrikelnummer bei Promovenden mit Studentenstatus	x	x
	e) Art und Noten der Prüfungen		x
	f) bei zweiten Wiederholungen: Teilnahme an einer Studienberatung, soweit nach der Prüfungsordnung erforderlich		
	g) Passbild		
	h) erfolgte Rückmeldung		
	i) abgeleistete Berufspraktika	x	
	j) Konfession (nur in dem Studiengang		

## evangelische Theologie

## 8. Exmatrikulation

x x

- a) Grund (z.B. erfolgreicher Studienabschluss mit Art der Abschlussprüfung und Studienfach, Studienortwechsel mit Art der bisher angestrebten Abschlussprüfung und des bisherigen Studienfachs).
- b) Fachsemester bis zum Exmatrikulationssemester
- c) Hochschulsemester bis zum Exmatrikulationssemester
- d) Geburtsdatum der Betroffenen

## 9. Hochschulplanung

Daten der Ziffern 1 bis 8 dürfen verwendet werden. In der Auswertung sind die Daten zu anonymisieren.

Zusätzlich :

- a) Angabe, ob Erst – oder Zweitstudium
- b) Fach – und/oder Abschlusswechsler
- c) Zulassungen in höheren Fachsemestern und Hochschulsemestern
- d) Angaben zum Grund der Exmatrikulation
- e) Dauer der Gesamtstudienzeit (Hochschulsemester, Fachsemester)

## 10. Studiengebühren

Die für die Feststellung eines Befreiungsgrundes und besonderen Härtefalles erforderlichen Daten, insbesondere über die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, als Opfer einer Straftat und über das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage (§ 6 Abs. 9 und 10 HmbHG)

## Anlage 2

### Teil I: Daten zur Beurteilung der Lehr - und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, sowie für Planungs- und Organisationsentscheidungen

#### 1) Wissenschaftliche Tätigkeiten und Publikationen

##### a) Publikationen, im Einzelnen

Erscheinungsdatum der Publikation

Ort der Publikation (z.B. Name der Zeitschrift, des Buches)

Thema der Publikation

Urheberschaft (Herausgeber, Alleinautor, Mitautor)

Anzahl der Zitierungen

##### b) Herausgabe von Schriftenreihen und Zeitschriften

##### c) Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Seminaren; wissenschaftliche Vorträge, im Einzelnen

Art der Veranstaltung

Ort

Dauer

Teilnahmeform (Dozent, Organisation etc.)

Veranstaltungsbezeichnung (Ort, Organisation)

Thema

##### d) Mitwirkung an nationalen und internationalen Lehr- und Forschungsk Kooperationen

##### e) Gutachtertätigkeiten, einschließlich Gutachten in Berufungsverfahren

##### f) Tätigkeiten als Gastprofessor und –dozent, beinhaltend

Ort und Einrichtung

Zeitraum

Tätigkeitsschwerpunkt

##### h) Erhaltene Preise und Ehrungen

##### i) Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen

- j) forschungsorientierte Beratertätigkeit in Industrie oder Wirtschaft
- k) eingeworbene Drittmittel, im Einzelnen

Herkunft der Mittel

Höhe der Mittel

Projektthema

angemeldete Patente

- l) Teilnahme an nationalen und internationalen Ausstellungen und Wettbewerben (Name der Ausstellung, des Wettbewerbs, Ergebnisse )

## **2) Lehrtätigkeit, Studienangebot**

- a) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen
- b) Zeitraum und Dauer der Veranstaltungen (Stundenplan)
- c) Angaben zu Inhalten der Veranstaltung (z.B. Seminarplan, Literaturliste etc.)
- e) Didaktisches Konzept der Veranstaltungen
- f) Zahl, Status und Qualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen
- g) besondere Lehraufgaben (z.B. Ringvorlesung)

## **3) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren**

- a) Promotionen, Habilitationen, im Einzelnen

Fachbereiche der betreuten Arbeiten

Themen der betreuten Arbeiten

Umfang der betreuten Arbeiten

- b) Art und Anzahl abgenommener Prüfungen
- c) Zahl, Art und durchschnittliche Benotung der ausgegebenen Leistungsnachweise, jeweils nach einzelnen Leistungsnachweisen gegliedert;
- d) Teilnahme an Berufungsverfahren

## **4) Beteiligung an universitären Partnerprogrammen (beinhaltend**

**Informationen zu Art, Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Form der Beteiligung)**

- 5) Betreuung von Stipendiaten (beinhaltend Informationen zu Art, Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Form der Beteiligung)**
- 6) Tätigkeiten in der allgemeinen Studienberatung und Studienfachberatung (mit Art, Aufgabenstellung und zeitlichem Umfang)**
- 7) Tätigkeiten in der Studienreform (mit Art, Aufgabenstellung und zeitlichem Umfang)**

## **Teil II: Gleichstellungsauftrag**

- 1) Lehrangebote und Forschungsvorhaben/-projekte mit Genderthematik (beinhaltend Informationen zu Art, zeitlichem Umfang und Teilnehmerzahl)**
- 2) Wahrnehmung einer Mentorinnen-/Mentorenfunktion für Nachwuchswissenschaftlerinnen**
- 3) besondere Betreuungsleistungen für Studentinnen (beinhaltend Informationen zu Art, wahrgenommener Funktion und zeitlichem Umfang)**
- 4) Initiierung von Schülerinnen- und Schülerprojekten (beinhaltend Informationen zu Art, wahrgenommener Funktion, zeitlichem Umfang und Teilnehmerzahl)**
- 5) Teilnahme an Weiterbildungsangeboten zur Gleichstellungsthematik und/oder Gendertrainings (beinhaltend Informationen zu Art und zeitlichem Umfang)**
- 6) Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte/r (beinhaltend den Zeitraum der Tätigkeit)**